

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 9/12 BH**

L 20 SO 631/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 27 SO 35/11 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Stadt Köln,  
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2012 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r**  
und **Dr. L e i t h e r e r**  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde  
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2012  
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Übernahme von Therapiekosten einschließlich Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Köln vom 18.11.2011; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 20.3.2012*). Mit am 23.4.2012 eingegangenem Schreiben hat die Klägerin einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG gestellt und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

## II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 3 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Beschlusses und des Vortrags der Klägerin keiner ersichtlich.
- 4 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.

